

## **Satzung des Tauchsportvereins Bad Karlshafen e.V.**

### **1 Name und Sitz**

**§ 1.** Der Verein führt den Namen „Tauchsportverein Bad Karlshafen e. V“ und hat seinen Sitz in Bad Karlshafen.

Er wurde am 9. Januar 1993 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hofgeismar unter der Nummer 359 eingetragen.

**§ 2.** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 3.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **2 Zweck des Vereins**

**§ 4.** Zweck des Vereins ist

- die Pflege und die Förderung des Tauchsports,
- die Pflege der Kameradschaft und der Freundschaft unter den Mitgliedern,
- die Pflege der Jugend,
- die Pflege der Umwelt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- Aus- und Weiterbildung von Sporttauchern,
- Bereitstellung von Tauchpartnern für vereinsfremde oder ortsfremde 'Taucher,
- Teilnahme an Aktivitäten der Stadt Bad Karlshafen,
- Vorträge über Themen, die die Unterwasserwelt betreffen,
- Pflege und Säuberung von Gewässern,
- Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen (DLRG, Feuerwehr, DRK, o.ä.).

**§ 5.** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 6.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- § 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 8. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen (Ehrenamtszuschale).
- § 9. Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und konfessionell neutral.

## 3 Erwerb der Mitgliedschaft

### 3.1 Aufnahme in den Verein

- § 10. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene weibliche oder männliche Person werden, die den Tauchsport ausüben oder fördern möchte.

Der Verein besteht aus:

- ausübende Mitglieder (aktive Mitglieder)
- passive Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)

Jedes ausübende Mitglied muss des Schwimmens kundig sein. Weiterhin muss eine gültige tauchsportärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beigebracht werden. Die Bescheinigung der jährlich zu wiederholenden Tauchsportuntersuchung ist dem Vorstand unaufgefordert einzureichen.

- § 11. Die Mitgliedschaft wird aufgrund des schriftlichen Antrags erworben.
- § 12. Durch seinen Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Versammlung als für sich bindend an.
- § 13. Mitglieder unter 18 Jahren gelten als Jugendliche.

Zu deren Aufnahme ist die schriftliche Erklärung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Mitglieder gelten bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres als Jugendliche, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Eine Benachrichtigung erfolgt vom Vorstand.

### 3.2 Stimmrecht

- § 14. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab einer Vereinszugehörigkeit von 6 Monaten und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wer mehr als 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, verliert sein Stimmrecht.

Jugendliche Mitglieder unter dem 16. Lebensjahr sind nicht stimmberechtigt.

## 3.3 Pflichten des Mitglieds

§ 15. Pflicht eines jeden Mitglieds ist es,

- das Wohl und Ansehen des Vereins zu fördern und den Vorstand tatkräftig zu unterstützen,
- Wohnungsänderungen dem Vorstand sofort mitzuteilen,
- allen satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere der Zahlung der Beiträge und Umlagen pünktlich nachzukommen,
- über interne Vereinsangelegenheiten Nichtmitgliedern gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

## 3.4 Ende der Mitgliedschaft

§ 16. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, seinem Austritt oder seinem Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form dem Vorstand angezeigt werden.

Früheres Ausscheiden, auch durch Ausschluss, entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Jahresende. Bei etwaigen Härten entscheidet der Vorstand.

§ 17. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes:

- wenn ein Mitglied sich wiederholt grober Verstöße gegen die Satzung, die Sportordnung, die Hausordnung, die Versammlungsbeschlüsse oder Anordnungen von Vorstandsmitgliedern schuldig macht, das Ansehen des Vereins schädigt oder sich unkameradschaftlich verhält sowie des Harpunierens als überführt gilt,
- wenn ein Mitglied sich ehrenrühriger Handlungen schuldig macht,
- wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nach erfolgter Mahnung, in schriftlicher oder elektronischer Form, länger als 3 Monate im Rückstand ist.

In besonderen Fällen kann der Vorstand hiervon eine Ausnahme machen. Mit der Abmeldung bzw. der Zustellung des Ausschluss Bescheides erlöschen die Rechte des Mitgliedes.

## 3.5 Haftung

§ 18. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle irgendwelcher Art, Diebstahl, Brand und Beschädigung von Privateigentum, soweit der Verein hiergegen nicht versichert ist.

## 4 Beiträge

**§ 19.** Der Verein erhebt von allen seinen Mitgliedern einen Beitrag.

Dieser muss von einer Jahreshauptversammlung oder von einer außerordentlichen Versammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt werden.

Als Zahlungen sind zu leisten:

- Aufnahmegebühren
- Jahresbeiträge
- außerordentliche Beiträge

**§ 20.** Sämtliche Zahlungen sind grundsätzlich Bringschulden.

Die Aufnahmegebühr ist sofort nach der Aufnahmebestätigung zu zahlen. Die Jahresbeiträge sind auf das Vereinskonto einzuzahlen. Sie sind spätestens zu Beginn des entsprechenden Zeitraumes fällig. Nach einem 14 tägigen Rückstand erfolgt eine Aufforderung zur Zahlung in schriftlicher oder elektronischer Form. Nach nicht erfolgter Zahlung hiernach eine Postnachnahme. Wenn die Zahlung verweigert wird, erfolgt der Einzug auf rechtllichem Wege.

## 5 Organe

**§ 21.** Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung
- außerordentliche Hauptversammlungen
- Mitgliederversammlungen
- der Vorstand

### 5.1 Der Vorstand

#### 5.1.1 Struktur des Vorstandes

**§ 22.** Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten und dem geschäftsführenden Vorstand. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der vertretungsberechtigte Vorstand.

Der vertretungsberechtigte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes.
- Sportwart
- Jugendwart
- Gerätewart
- Schriftführer

## 5.1.2 Vertretungsberechtigung

§ 23. Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In seinem Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem Schatzmeister. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

## 5.1.3 Wahl des Vorstandes

§ 24. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen für 2 Jahre in zwei Wahlgruppen gewählt. Auf Verlangen eines oder mehr Mitglieder muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Es wird immer nur eine Wahlgruppe pro Jahr gewählt.

Eine Person kann zwei Vorstandsämter besetzen. Hiervon ausgenommen ist die Besetzung von zwei Ämtern innerhalb des vertretungsberechtigten Vorstandes durch eine Person.

Die Wahlgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

- 1. Wahlgruppe
  - 1. Vorsitzender
  - Gerätewart
  - Schatzmeister
  
- 2. Wahlgruppe
  - 2. Vorsitzender
  - Sportwart
  - Jugendwart
  - Schriftführer

## 5.1.4 Aufgaben der Einzelnen

**§ 25.** Der 1. Vorsitzende ist der erste Vertreter des Vereins.

Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verband; beruft Versammlungen ein, setzt die Tagesordnung fest, leitet die Versammlung und entscheidet bei Stimmengleichheit.

Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsordnung und hat für die Ausführung der satzungsgemäßen Verpflichtungen zu sorgen, die genehmigten Protokolle sowie die für den Verein wichtigen und verbindlichen Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, in Gemeinschaft mit dem Schatzmeister, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

**§ 26.** Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister im Verhinderungsfall in allen vorerwähnten Geschäften.

**§ 27.** Der Schatzmeister verwaltet die gesamte Kasse und das Vermögen des Vereins und sorgt für pünktliche Einziehung der Beitragsgelder. Alle Ausgaben sind durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden durch Genehmigung anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und den Kassenprüfern jederzeit Auskunft über Kassenangelegenheiten zu erteilen. Scheidet der Schatzmeister innerhalb eines Geschäftsjahres aus, so erfolgt seine Entlastung erst nach Prüfung der Kassenbücher durch die Kassenprüfer. Nach jeder Kassenprüfung hat er einen Kassenbericht anzufertigen.

**§ 28.** Der Sportwart hat das Training und die sportlichen Veranstaltungen des Vereins zu koordinieren.

**§ 29.** Der Jugendwart hat die Aufgabe, die jugendlichen Mitglieder zu leiten und ihre Interessen zu vertreten.

**§ 30.** Der Gerätewart pflegt und wartet die vereinseigenen Gerätschaften.

**§ 31.** Der Schriftführer führt bei sämtlichen Versammlungen Protokoll und fertigt alle für den Verein wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

**§ 32.** Der Kassenprüfer und der stellvertretende Kassenprüfer werden zur Überwachung der Finanzen des Vereins von der Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Diese prüfen die Kasse jährlich mindestens einmal und erstatten der Jahreshauptversammlung bzw. bei einer Ersatzwahl des Schatzmeisters innerhalb eines Geschäftsjahres in der dafür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung den Prüfbericht.

Zu Kassenprüfern dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Von den Kassenprüfern des verflossenen Jahres darf für das neue Jahr nur einer wiedergewählt werden.

## 5.1.5 Enthebung aus dem Amt

§ 33. Jedes Vorstandsmitglied kann auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit seines Amtes enthoben werden, wenn ein wichtiger Grund hierzu vorliegt.

Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, vereinschädigendes Verhalten, der Unfähigkeit zur Ausübung seiner Vorstandsarbeit.

Jede Hauptversammlung, die ein Vorstandsmitglied abwählt, hat sofort die Ersatzwahl vorzunehmen.

## 5.1.6 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

§ 34. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist erst bei 2/3 Anwesenheit gegeben.

## 5.2 Mitgliederversammlungen

§ 35. Die Jahreshauptversammlung, die außerordentliche Versammlung und die Mitgliederversammlung sind die höchsten Organe des Vereins.

§ 36. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt.

Zur Jahreshauptversammlung muss jedes Mitglied mindestens 1 Monat vorher in schriftlicher oder elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 37. Die außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der Mitglieder auf Antrag einberufen werden.

Zu einer außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher oder elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 38. Die Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt.

Für die Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen von §40 entsprechend.

§ 39. In allen Versammlungen erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme den in der Satzung besonders angegebenen Fällen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom stellv. Vorsitzenden, und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## 6 Satzungsänderungen

- § 40. Anträge auf Satzungsänderung müssen vom Vorstand oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden (schriftlich oder in elektronischer Form).
- § 41. Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Stimmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## 7 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 42. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere Versammlung ordnungsgemäß einzuberufen; diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Der Beschluss von der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- § 43. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 44. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Karlshafen die es - unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bad Karlshafen, den 13. November 2021

Der Vorstand

---

### Hinweise:

- Zu §1: Der Verein ist aktuell bei Amtsgericht Kassel auf dem Registerblatt VR 3761 eingetragen.
- Zu §38: Der Bezug auf §40 ist falsch. Es müsste korrekterweise auf §37 verwiesen werden. Eine Korrektur ist jedoch erst im Rahmen einer Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung möglich.)